

Extra-Beilage zum Templiner Kreisblatte vom 29. November 1848.

Damit das Gewicht richtig gewürdigt werden könne, welches der, nach der Mittheilung in Nr. 70. des Hausfreundes von 53 Wahlmännern des hiesigen Kreises, dem Abgeordneten Lüdicke gegebenen zustimmenden Erklärung beizulegen ist, findet sich der unterzeichnete Verein veranlaßt, nachstehende Thatsachen anzuführen:

1) das gedruckte Formular jener Erklärung, welches von den Wahlmännern zu Zehnd nicht bei ihrer nach jener Mittheilung Statt gefundenen Durchreisung des Kreises in allen Richtungen, den übrigen Wahlmännern zur Vollziehung vorgelegt worden, lautete dahin:

„Dem Entschlusse des Abgeordneten Lüdicke, die National-Versammlung in Berlin nicht zu verlassen,“ ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.“ —

„Wahlmann.“

Es fragt sich, wie vielen von jenen 53 Wahlmännern bekannt gewesen, und klar geworden ist, daß in diesen Worten die Zustimmung dazu liegen solle, daß der Abgeordnete Lüdicke sich mit einem Theil der National-Versammlung gegen die Anordnung des Königs; die Sitzungen der National-Versammlung vom 27. ab in Brandenburg fortzusetzen, und sie bis dahin auszusetzen, auflehnte, und trotz derselben die Beratungen in Berlin einseitig fortsetzte. —

2) Wie aus den darüber aufgenommenen Verhandlungen erhellet, sind in zwei Fällen in Abwesenheit der Wahlmänner, ihre Frauen bewogen worden, den Namen der Männer unter diese gedruckte zustimmende Erklärung zu schreiben. —

3) Mehrere von jenen Wahlmännern haben späterhin ausdrücklich schriftlich erklärt, daß sie jene Erklärung in dem ad 1. bezeichneten Sinne nicht verstanden hätten, vielmehr eine solche Auflehnung gegen den Willen des Königs mißbilligten.

4) Demnächst haben 18 Wahlmänner sich veranlaßt gefunden, einen entschiedenen Protest gegen diese Zustimmung einzulegen, und die Mißbilligung des Verfahrens des Abgeordneten Lüdicke zu erklären. —

5) Dem Abgeordneten Lüdicke ist Abschrift der Dokumente ad 2., 3. und 4. zugesendet worden. —

Der unterzeichnete Verein ist übrigens der Meinung, daß die Ansicht der Wahlmänner hier nichts mehr und nichts weniger gilt, als die jedes einzelnen Wählers im Kreise. — Ihr Verus und Recht ist den Abgeordneten zu wählen. — Ein besonderer Einfluß auf dessen Verfahren, oder eine Befugniß, Namens ihrer Wähler weitere Erklärungen, als die Wahl des Abgeordneten, zu geben, steht ihnen eben so wenig zu, als es den Wählern angeschlossen werden kann, gegen ihre Erklärung zu protestiren, da sie ihnen gegenüber nicht mehr ist, als die jedes Einzelnen aus ihrer Mitte. — Es würde daher aus der Erklärung jener 53 Wahlmänner, wenn sie wirklich auf voller Erkenntniß der Sachlage gegründet, und unzweideutig ertheilt wäre, weder ein rechtlicher, noch selbst mit irgend einer Sicherheit ein moralischer Schluß auf die Ansicht des Kreises zu machen sein. —

Nur weil von anderer Seite her jenen Erklärungen in den öffentlichen Blättern ein besonderes Gewicht beigelegt worden, erschien es nöthig, diesen Beitrag zu deren richtiger Würdigung ebenfalls dem Publikum zu übergeben. —

Templin, den 24. November 1848.

Der patriotische Verein.

Laut Insertion in Nr. 71 des Hausfreundes folgert Herr Dr. Samelson aus meiner Ansprache an die Wahlmänner zc. vom 18. huj.: daß ich mich für das Verbleiben des Deputirten J.-M. Lüdicke bei der National-Versammlung in Berlin ausgesprochen hätte. Ich muß diesen Irrthum berichtigen, indem ich ausdrücklich erkläre, daß ich das Verbleiben des Hrn. Lüdicke mißbillige und ihm selbst dies in Berlin bereits am 13. zu erkennen gegeben habe. Später protestirte Hr. Lüdicke gegen den Versuch zur Steuer-Verweigerung und nur auf Kundgabe und Billigung dieser Thatsache ist meine Ansprache gerichtet. Wenn ich des Faktums erwähnte, daß die Mehrzahl der Wahlmänner ein Billigungs-Anerkenntniß Herrn Lüdicke eingesandt habe, so geht daraus keinesweges hervor, daß ich zu dieser Mehrzahl gehöre und eben so wenig habe ich die Versammlung derjenigen Deputirten, die nach dem 9. huj. in Berlin noch fortzutagen versuchten, als — National-Versammlung — anerkannt. Ueber

beide Punkte beziehe mich auf den Wortlaut meiner Ansprache.

v. Hertefeld.

Berlin, den 26. November 1848.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

In dem Augenblick, da eine beklagenswerthe Widerseßlichkeit gegen die Maafregeln sich erhebt, die Ew. Majestät nach gebieterischer Nothwendigkeit beschlossen und mit der rücksichtsvollsten Milde ausgeführt haben, finden sich die Unterzeichneten aus innerster Seele gedrängt, Ew. Majestät ihre unerschütterlichste Treue gegen den Thron, wie ihre vollkommene Zustimmung zu den von Ew. Majestät geschehenen Schritten zu bekunden.

Das Recht, Ew. Majestät, kraft dessen Sie die Verlegung der National-Versammlung von Berlin nach Brandenburg, und in Folge dessen die achtzehntägige Vertagung derselben verfügten, steht über allem Zweifel fest. Es ist begründet in der Natur der königlichen Gewalt, als der souverainen oder obersten vollziehenden Gewalt im Staate. Es ist begründet in der Verfassung dieses Landes, wie sie durch die ganze Geschichte herab bestand und sich zuletzt noch bei Berufung der gegenwärtigen Versammlung bewährte, da der König ihr den Sitz bestimmte. Es ist begründet in dem constitutionellen Staatsrechte, wie es unbestritten in allen constitutionellen Staaten Europa's gilt. Es ist auch keineswegs beseitigt durch die besondere Natur der gegenwärtigen Versammlung. Denn diese ist nicht eine konstituierende Versammlung nach dem Beispiel der französischen von 1789, sondern eine vereinbarende, und wenn sie gleich in dieser Eigenschaft für die Verfassungsgesetze, die vereinbart werden sollen, als ein freier Kontrahent der Krone gegenüber steht, für alle Maafregeln der äußeren Ordnung und Vollziehung, — wohin die Verlegung und Vertagung der Versammlung gehört — steht sie unter der Krone, gleich jedem Parlament, und muß ihr nach Pflicht und Eid Gehorsam leisten.

Ew. Majestät haben aber von diesem Rechte nicht aus Herrscherwillkür Gebrauch gemacht, sondern aus Regentspflicht. Die National-Versammlung stand in Berlin unter den physischen und moralischen Einflüssen einer Schreckensherrschaft, die in wachsendem Fortschritt nun ihr Aeußerstes erreicht hatte. Es ward die Freiheit der Berathung aufgehoben, das

Leben der Abgeordneten bedroht, die Würde der Versammlung, die Ehre der Nation geschändet, und die wohlmeinendsten und gerechtesten Vorschläge, dieser Schreckensherrschaft ein Ziel zu setzen, scheiterten an dem Widerstand derer, denen sie diente. Es galt, das Vaterland aus diesem Abgrund zu retten.

Darum hegen wir auch die Zuversicht, daß die Maafregeln Ew. Majestät, weit entfernt, die wohlbegründeten Erwartungen des Landes zu vereiteln, vielmehr am sichersten dahin führen werden, sie zu erfüllen. Wir vertrauen zu Ew. Majestät und Ew. Majestät haben es aufs Neue verkündigt, daß Ihre königlichen Verheißungen unverkürzt erfüllen werden. Sie werden eine ächt constitutionelle Verfassung begründen, zur Stütze des Thrones, zum Wohl und zur Freiheit des Volkes, zur Ehre des preussischen Namens.

Ew. Majestät haben in diesem für Preußen, ja für Deutschland entscheidenden Augenblick nur ein unbestreitbares königliches Recht geübt, nur eine unabweisbare königliche Pflicht erfüllt und werden Ihrem Volke die königliche Treue halten. Mögen Ew. Majestät in dem Bewußtsein völligen Einklangs mit Ihrer erhabenen Stellung unerschüttert die betretene Bahn verfolgen, und Sie werden mit Gottes Beistand die Mächte, welche jetzt alle gesellschaftliche Ordnung bedrohen, überwinden und den Sieg erringen, der in gleichem Maße ein Sieg des Königs und ein Sieg der Nation ist.

Unsere geringe Stimme aber mögen Ew. Majestät als ein Zeichen nehmen, daß noch unzählige Herzen im Ihrem Volke Ew. Majestät den gesetzlichen Gehorsam und die alte Treue bewahren und unter allen Anfechtungen und Stürmen zu erproben entschlossen sind.

In tiefster Ehrerbietung verharren wir
Ew. Majestät

allerunterthänigste treugehorsamsten

Berlin, den 24. November 1848.

Homeyer, ord. Prof. d. Rechte. Keller, ord. Prof. d. Rechte. von Lancizolle, ord. Prof. d. Rechte. Stahl, ord. Prof. d. Rechte. Rudorf, ord. Prof. d. Rechte. Richter, ord. Prof. d. Rechte. von Richthofen, Prof. der Rechte. Dirksen, Prof. d. Rechte. von Daniels, Prof. d. Rechte. Nitsch, ord. Prof. d. Theologie. Gabler, ord. Prof. d. Philos. u. Phil. Zumpt, ord. Prof. d. alten Liter. Töfken, ord. Prof. Waagen, Prof. von Henning, ord. Prof. Dr. Reander, Prof. ord. Theol. Gerhard, Prof. ord. Lichtenstein, Prof. ord.

Störig, Prof. von der Hagen, ord. Prof. d. deutschen Literatur. Stubr, Prof. d. Geschichte. Hecker, ord. Prof. d. Med. Müller, a. ord. Prof. d. Geschichte. Ranke, ord. Prof. d. Geschichte. Schmidt, a. ord. Prof. der Med. Hirsch, a. ord. Prof. d. Geschichte u. Politik. Jacobi, Prof. d. Theologie. Varez, außerord. Prof. d. Med. Dr. Perg, Geh. Regier. Rath u. Ober-Bibliothekar. W. Grimm, Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Jakob Grimm, Prof. u. Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften. Eck, a. ord. Prof. d. Med. Böhm, außerord. Prof. d. Med. Ritter, ord. Prof. der phil. Fakultät. Becker, ord. Prof. d. Philologie. Wolff, außerord. Prof. der Med. Meinecke, Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Ehrenberg, ord. Prof. u. Mitglied der Akademie d. Wissenschaften. H. Rose, ord. Prof. und Mitglied d. Akademie d. Wissensch. G. Rose, ord. Prof. u. Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Poggendorf, außerord. Prof. u. Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Werder, Prof. der Philosophie. Weiß, Prof. ord. und Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften. Rieß, Prof. u. Mitglied der Akademie der Wissensch. G. Mitscherlich, Prof. ord. d. Medizin. Köpfe, Priv.-Doc. Schlotmann, Priv.-Doc. Althaus, Priv.-Doc. Casper, ord. Prof. d. Med. Panozka, außerord. Prof. d. Archäologie. Gumprecht, Priv.-Doc. Trüstedt, außerord. Prof. d. Med. Schönlein, ord. Prof. der Medizin. Zwesten, ord. Prof. d. Theol. Strauß, ord. Prof. d. Theol. Trendelenburg, ord. Prof. d. Philos. Helwing, Prof. d. Staatswissenschaft. Diterici, ordentl. Prof. d. Staatswissenschaft. Uhlmann, außerord. Prof. d. Theol. Hengstenberg, ord. Prof. d. Theol. Gruppe, außerord. Prof. d. Philos. Jüngken, ord. Prof. d. Med. George, Priv.-Doc. Link, ord. Prof. d. Med. Enke, ord. Prof. d. phil. Fakultät. Schulz, Priv.-Doc. C. Mitscherlich, Prof. ord. u. Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Langenbeck, ord. Prof. d. Chirurgie. Kunth, Prof. u. Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften. Lepsius, ord. Prof. Lachmann, ord. Prof. u. Mitglied d. Akad. der Wissensch. Böckh, ord. Prof. u. Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. Häberlin, Dr. phil. u. Priv.-Doc. Troschel, Prof. d. Med. Beyrich, außerord. Professor d. phil. Fakultät. Lauer, Priv.-Doc. in der phil. Fakultät. Dove, ord. Prof. d. Physik. Asherson, Priv.-Doc. in der med. Fakult. Gelzer, ord. Prof. der Geschichte der alten Literatur. Busch, ord. Prof. d. Medizin. Pieper, Prof. der Theologie.

In einem Artikel der National-Zeitung Nr. 21: „Berlin, den 13. November“ wurde eine Parallele zwischen einem Zusammentreffen mit napoleonischer Despotie und dem jetzigen Konflikte der Krone mit der preussischen National-Versammlung gezogen und von meinem Sohne, dem Staats-Anwalt erwartet, daß er bei diesem Konflikte eben so handeln werde, wie es damals von mir geschehen.

Man hat aus diesem Artikel die Deutung gezogen, als wenn ich die Regierungs-Verfügung in Beziehung auf die National-Versammlung, dem Gewaltstreich gleichstellte, welchen Napoleon im Jahre 1813 im Großherzogthum Berg ausgeübt hat.

Von mehreren Seiten bin ich daher angegangen und aufgefordert worden, mich öffentlich darüber zu erklären. Dies geschieht denn hiermit, so sehr ich auch in meinem zweiundachtzigsten Jahre damit verschont zu werden gewünscht hätte.

Jene Deutung ist eine gänzlich unrichtige; ich erkenne vielmehr die getroffenen Königlichen Verfügungen als völlig gesetzmäßig und in der königlichen Macht gegründet an und halte die dagegen von einer Fraktion der National-Versammlung erhobene Opposition für widerrechtlich und in keinem Gesetze gegründet. Denn was

erstlich die Ernennung des Staats-Ministeriums betrifft, wogegen sich die National-Versammlung protestirend erhoben hat, so hat sich der König hier in seinem vollen Rechte befunden. Auch in constitutionellen Staaten hat der Regent die freie Wahl seiner Minister und muß sie haben, denn sie sind die Vertreter der Krone; er hat hier eben so die freie Wahl, wie dem Volke die freie Wahl seiner Repräsentanten zusteht.

So wenig man der Regierung einen Protest gegen die Wahl eines ihr mißliebigen Abgeordneten zugestehen würde, eben so wenig dürfen sich die Repräsentanten des Volkes dergleichen Proteste gegen die vom Könige ernannten Minister erlauben. Das ist ein offener Eingriff in die Rechte der Krone und eine Beschränkung der freien Wahl des Königs.

Ein Mißtrauen der Volksvertreter gegen einen oder den andern Minister kann einen Protest nicht rechtfertigen, denn das Mißtrauen kann ungegründet sein, und auf jeden Fall ist das Auftreten und Handeln der Minister abzuwarten, wo es sich zeigen muß, ob sie sich halten können.

Zweitens wird dem Könige eben so grundlos von der hier zurückgebliebenen Fraktion der National-Versammlung das Recht streitig gemacht, dieselbe von hier nach Brandenburg zu verlegen. Er hat sie aus eigener Machtvollkommenheit nach Berlin berufen; er kann sie also auch aus gleicher Macht nach einem andern Orte verlegen. Kein Gesetz ist vorhanden, was festsetzt, daß die gegenwärtige zur Vereinbarung der

Berfassung berufene National-Versammlung in Berlin tagen müsse. Und an einer Verfassungsurkunde, welche hierüber etwas ordnen müßte, fehlt es. Und hier zeigt es sich schon gleich, wie unklug es war, daß die National-Versammlung sich nicht beeilte, die Vereinbarung der Verfassung, wozu sie doch zunächst und eigentlich ganz allein berufen war, schnell zu Stande zu bringen, denn diese mußte alles dasjenige festsetzen, worüber man jetzt schwankt und willkürliche Behauptungen aufstellt, die eben so viele Vertheidiger als Widerleger finden.

So lange die neue constitutionelle Verfassung nicht vereinbart und festgestellt ist, bleibe es bei der alten bisherigen und ihren Gesetzen, und nach diesen ist es denn doch über allem Zweifel erhaben, daß der König die National-Versammlung nach einem beliebigen Orte berufen und verlegen kann. Die ehemaligen Stände-Versammlungen liefern genug Präcedenzfälle.

Eben so verhält es sich auch:

Drittens mit dem Belagerungs-Zustande der Stadt Berlin. Auch hier fehlt es an einem Gesetze, was die Regierung hierunter beschränkte.

Über noch mehr tritt:

Viertens der Mangel eines Verfassungsgesetzes bei der beabsichtigten Anklage gegen das Staats-Ministerium hervor. Solche Anklagen sind den constitutionellen Staaten eigenthümlich, sie setzen aber nothwendig ein bestehendes Staats-Grundgesetz voraus, welches die Fälle, in denen verantwortliche Minister wegen Verletzung der Verfassung angeklagt werden können, die Formen dieser Anklage und den Gerichtshof, welcher darüber erkennen soll, bestimmen.

Unsere noch bestehende Gesetzgebung kennt solche Vergehen verantwortlicher Minister nicht, und es mangelt daher auch gänzlich an Bestimmungen darüber. Man ist deshalb auf den §. 92 Tit. 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts gerathen, welcher vom

Hochverrath handelt, und hat darauf die Klage gründen wollen.

Allein unpassender und schief ist noch wohl nie ein Gesetz und noch dazu ein Strafgesetz angewendet worden, was die härteste und schrecklichste Leibes- und Lebensstrafe androht. Denn:

Erstens ist der Hochverrath ein gemeines Verbrechen, welches, wie aus dem vorhergehenden §. 91 erhellt, von Untertanen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt begangen wird. Dies Verbrechen ist also immer gegen die Regierung gerichtet.

Nach jener Anklage soll aber die Regierung selbst einen Hochverrath begangen haben.

Von einzelnen Mitgliedern eines Ministeriums könnte dies zwar geschehen, allein niemals kann die Regierung gegen sich selbst einen Hochverrath begehen.

Zweitens aber, abgesehen von dieser ganz unpassenden Anwendung des §. 92, setzt derselbe ein auf eine „gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats“ abzielendes Unternehmen voraus. Eine in einzelnen Fällen von Ministern begangene Verletzung der Verfassung ist denn doch wahrlich keine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung. Statt solcher gezwungenen und verdrehten Anwendung von Gesetzen wäre einer hohen National-Versammlung wohl zu rathen, das Verfassungsgesetz baldigst zu Stande zu bringen, was ihr für politische Fragen einen sicheren Boden und festen Halt geben wird. Bei so vielen in constitutionellen Staaten vorliegenden Mustern dürfte sie, wenn mit Ernst Hand ans Werk gelegt wird, leicht binnen Monatsfrist selbiges vollenden können. Und wahrlich drängt sie dazu sowohl ihr Verus, als das anhaltende, dringende Verlangen der Nation nach diesem höchst nothwendigen Aufbau.

Berlin, den 16. November 1848.

Sethe,

Chef-Präsident des Revisions- und Cassationshofes für die Rhein-Provinzen.